



Diakonissen
Anstalt
Dresden

DIAKO
Seniorenhilfe GmbH
Altenzentrum Schwanenhaus

VERTRAG

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Holzhofgasse 29, 01099 Dresden, Tel. 0351/810-1011
- vertreten durch die Geschäftsführung -

als Träger des
Altenzentrums Schwanenhaus
Holzhofgasse 8/10, 01099 Dresden, Tel. 0351/810-1280
- vertreten durch die Einrichtungsleiterin Frau Elisabeth Rau –
- nachstehend Einrichtung¹ genannt -

und

Frau
- nachstehend Bewohner² genannt -

bisher wohnhaft in

geb. am:

vertreten durch:

Vertreter oder Bevollmächtigter

ausgewiesen/glaubhaft gemacht durch:

Vollmacht, Bestellsurkunde

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit

Wohnanschrift: _____ Holzhofgasse 10, 01099 Dresden

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Einrichtung“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Unternehmer“ im Sinne des WBG

² Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Bewohner“ ist identisch mit dem Begriff des Verbrauchers im Sinne des WBG und umschließt Bewohnerinnen und Bewohner. Mit der Begriffswahl ist keinerlei geschlechtsspezifische Wertung verbunden.

§ 1 Träger

- (1) Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist ein kirchlich-diakonischer Träger in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 01099 Dresden, Holzhofgasse 29 und betreibt das „Altenzentrum Schwanenhaus“, Holzhofgasse 8-10, 01099 Dresden.

Die Gesellschafter der GmbH sind:

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.
Diakonissenschwesternschaft Dresden e.V.

Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an.

Der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Der Bewohner erkennt die christliche Grundrichtung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung (siehe Anlage 1) sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (siehe Anlage 3). Die vorvertraglichen Informationen wurden vor Vertragsschluss ausgehändigt.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, können sie bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.
- (3) Grundlage für die Pflegesätze für Pflege und Betreuung ist gemäß § 84 SGB XI der Versorgungsaufwand für den jeweiligen Pflegegrad. Davon ausgehend wird für die Pflegegrade 2 bis 5 der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ermittelt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

- (1) Die Unterkunft umfasst die Bereitstellung des Wohnraumes und die hauswirtschaftliche Versorgung.
- Wohnraum:
Dieser Abschnitt wird nach Einzug in eine reguläres Bewohnerzimmer ausgefüllt
Dem Bewohner wird
 - () ein Einzelzimmer Nr.
 - () ein Wohnplatz in einem Doppelzimmer Nr.
(dieses steht insgesamt 2 Bewohnern zur Verfügung)

- mit Dusche und WC
- mit gemeinsamer Nutzung von Dusche und WC
- mit Balkon
- mit Balkon-Nutzung

mit insgesamt qm Wohnfläche überlassen.

Der Wohnraum ist möbliert und hat Anschlussmöglichkeiten für Telefon und Fernseher. (siehe Anlage 9)

Folgende Schlüssel wurden dem Bewohner auf Nachfrage übergeben:

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nicht erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel durch den Bewohner, den rechtlichen Vertreter oder den Nachlassregler vollständig an die Einrichtung zu übergeben.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.

Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gelegentlich für alle Bewohner offene kulturelle Veranstaltungen stattfinden und in Einzelfällen auch Feste für einzelne Bewohner ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen kommen. Eine Minderung des Entgelts aus diesen Gründen ist ausgeschlossen

Die Einrichtung hat dem Bewohner die Unterkunft in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten.

Der Bewohner verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

- hauswirtschaftliche Versorgung: *siehe Anlage 11*
(2) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine unbegrenzte jederzeit erhältliche Getränkeversorgung für den eigenen Bedarf (Kaffee, Tee, Mineralwasser). Weitere Getränkeangebote (wie Saft) werden auf Anfrage gesondert gestellt und abgerechnet. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

- (3) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI
- Pflegegrad 1
 - Pflegegrad 2
 - Pflegegrad 3
 - Pflegegrad 4
 - Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für den Freistaat Sachsen in der aktuell gültigen Fassung. Ab 01.01.2017 gilt vorerst der von der Pflegekasse mit Bescheid nach § 140 Absatz 2 SGB XI in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung zugeordnete Pflegegrad als vereinbart.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes i. S. d. § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

- (4) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI).
- (5) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang, die nicht als Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (vgl. § 4 dieses Vertrages) vereinbart sind bzw. vereinbart werden.
- (6) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

- (7) Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit dem ambulanten Hospizdienst der ev. luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

§ 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Das für die Zusatzleistung geforderte Entgelt muss angemessen sein. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der *Anlage 13*. Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt, so ist das für die Zusatzleistung vereinbarte und um etwa ersparte Aufwendungen ermäßigte Entgelt zu entrichten. Als rechtzeitig gilt eine Absage gegenüber der Einrichtungsleitung, der Stationsleitung oder dem Pflegepersonal bis 12:00 Uhr am Vortag des vereinbarten Leistungstages.
- (3) Die Einrichtung wird der dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 4a Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI für alle Bewohner zusätzliche Betreuungsleistungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.
- (2) Der Bewohner wird weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Für die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten sonstigen Leistung sowie für Entgelterhöhungen für sonstige Leistungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das monatliche Gesamtheimentgelt für volle Monate beträgt gleichbleibend das 30,42-fache des täglichen Heimentgeltes unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage.
- (3) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung³ im Rahmen dieses Vertrages für:

Pflegeleistungen und Betreuung

Pflegegrad 1 74,69 € täglich

Pflegeleistungen und Betreuung in Pflegegrad 2, 3, 4 und 5

Entsprechend dem Anteil der gesetzlichen Pflegeversicherung zurzeit

| | |
|--------------|----------------------|
| Pflegegrad 2 | 770,00 € monatlich |
| Pflegegrad 3 | 1.262,00 € monatlich |
| Pflegegrad 4 | 1.775,00 € monatlich |
| Pflegegrad 5 | 2.005,00 € monatlich |

zuzüglich des

| | |
|----------------------------------------|--------------------|
| einrichtungseinheitlichen Eigenanteils | 27,97 € täglich |
| | 850,79 € monatlich |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Unterkunft | 15,92 € täglich |
| <input type="checkbox"/> Verpflegung | 4,75 € täglich |
| <input type="checkbox"/> Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) | 2,73 € täglich |
| <input type="checkbox"/> Umlagebetrag generalistische Ausbildung gem. Pflegeberufegesetz § 26 | 0,73 € täglich |
| <input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne Förderung nach Landesrecht): | |
| <input type="checkbox"/> insgesamt für Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer | 8,17 € täglich |

Heimentgelt in Pflegegrad 1 insgesamt

73,86 € täglich
2.246,82 € monatlich

in Pflegegrad 2

2.603,34 € monatlich

in Pflegegrad 3

3.095,24 € monatlich

in Pflegegrad 4

3.608,42 € monatlich

in Pflegegrad 5

3.838,40 € monatlich

³ Das monatliche Heimentgelt wird aus dem kalendertäglichen Heimentgelt ermittelt. Das Heimentgelt für den vollen Monat wird mit dem Faktor 30,42 berechnet.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung⁴ zurzeit:

| | |
|--------------|----------------------|
| Pflegegrad 2 | 770,00 € monatlich |
| Pflegegrad 3 | 1.262,00 € monatlich |
| Pflegegrad 4 | 1.775,00 € monatlich |
| Pflegegrad 5 | 2.005,00 € monatlich |

einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.

Eigenanteil am Heimentgelt⁵ für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

| | |
|------------------------|------------------------------|
| in Pflegegrad 2 | 1.833,41 € monatlich |
| in Pflegegrad 3 | 1.833,41 € monatlich |
| in Pflegegrad 4 | 1.833,41 € monatlich |
| in Pflegegrad 5 | 1.833,41 € monatlich. |

Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondernahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 3,50 € täglich.

Ändert sich der durch das Leistungserbringungsrecht vorgeschriebene Rechenweg für die Ermittlung des monatlichen Heimentgeltes, wird der rechnerisch ermittelte, monatliche Leistungsbetrag entsprechend angepasst.

- (4) Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von max. 35,- € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden. Wird mehr Inkontinenzmaterial als die mit den Kassen vereinbarte Pauschale auf eigenen Wunsch verbraucht, sind diese zusätzlichen Kosten vom Bewohner zu tragen.
- (5) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den pflegebedürftigen Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieses Aufenthaltes. Bei vorübergehender Abwesenheit wird eine Pflegevergütung nach § 30 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung berechnet (*Anlage 5*). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei nicht ausreichenden Vermögensverhältnissen ein Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt gestellt werden kann. Wichtig ist die rechtzeitige Information an die Behörde, da rückwirkend keine Zahlungen erfolgen.

⁴ Für Pflegegrad 1 gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € monatlich nach §§ 28 Absatz 3, 43 Absatz 3 SGB XI.

⁵ Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil soll in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich sein. Bei der Ermittlung des monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteils können die Beträge in den einzelnen Pflegegraden leicht divergieren. Ursache hierfür sind Abweichungen bedingt durch Rundungen. Der monatliche Betrag ist gegebenenfalls entsprechend für jeden Pflegegrad gesondert auszuweisen.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII erhalten, teilt die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes dem Bewohner lediglich mit. Hinsichtlich der Erhöhung der Entgeltbestandteile sind die mit den Kostenträgern jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen für diese gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WBGV angemessen und unmittelbar verbindlich. Darüber hinaus gelten für alle in gleicher Weise die mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen (siehe § 84 Abs. 3 SGB XI) als angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistung. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 19 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBGV berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner, die als *Anlage 6* Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

- (4) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich sowohl über einen Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad als auch über eine Mitteilung der Pflegeversicherung über die veränderte Einstufung zu benachrichtigen und der Einrichtungsleitung Einsicht in diese Mitteilung zu gewähren.

Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen, ist dieser verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

- (5) Der Bewohner ist verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung gemäß § 87a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XI zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflege-satz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen.

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragen Gutachter nicht nachkommt.

Auf die Kündigungsregelung in § 18 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig; es ist spätestens bis zum 25. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Der Bewohner erteilt der Einrichtung ein SEPA-Mandat, dabei gelten folgende Fristen: Der erstmalige Einzug des Leistungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach Rechnungsdatum. Das laufende Leistungsentgelt wird zwischen 15. und 25. des Monats belastet. Fällt der 25. auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Bankarbeitstag. Für eine ausreichende Deckung des Bankkontos ist zu sorgen. Die Kosten für Rückweisungen mangels Kontodeckung gehen zu Lasten des Bewohners.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht auf Schadenersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen nach § 4 und sonstige Leistungen nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Notwendige Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung des Pflegegrades, das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachters nach § 18 SGB XI sowie die Bescheide der zuständigen Pflegekasse; ggf. auch der Antrag auf Hilfe zur Pflege sowie der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers sowie das Gutachten zur Feststellung des Hilfebedarfes. Geschieht dies nicht, läuft der Bewohner Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.

§ 11 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung sowie bei Doppelzimmern mit dem Mitbewohner kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. *siehe Anlage 10*
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Jedem Bewohner steht ein abschließbares Wertfach im Kleiderschrank zur Verfügung. Eine Haftung für Wertgegenstände wird **nicht** übernommen.
- (4) Elektrische, netzabhängig betriebene Geräte (Radio, Fernseher, Rasierapparate, Telefonapparate u.a.) können nur mit aktuellem Nachweis über die geprüfte Betriebssicherheit eingebracht werden. Bei Nichtvorliegen des Nachweises veranlasst die Einrichtung die Überprüfung. Kosten für Reparaturen und die notwendige regelmäßige Wartung sind vom Bewohner selbst zu tragen. Die Kennzeichnung mit vollem Namen ist unbedingt erforderlich.

§ 12 Kleintierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Es ist zu klären, ob die Versorgung der Tiere auch während der Abwesenheit bzw. im Falle des Todes des Bewohners gewährleistet ist und Mitbewohner nicht gestört werden.

§ 13 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von dem Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden (*siehe Anlage 4*). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten an Dritte nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Bewohners. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. (*siehe Anlagen 5 und 6*)
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- (4) Der Träger ist gemäß § 5 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz- SächsBeWoG) verpflichtet, dem Bewohner Einsicht in die ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege- hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung i.S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SächsBewoG zu gewähren. Für andere bewohnerbezogenen Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 15 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz- DSG EKD)

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der *Anlage 14* genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teil.
- (2) Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind folgende Personen zu benachrichtigen:

1. _____
Name, Vorname, Anschrift, Telefon

2. _____
Name, Vorname, Anschrift, Telefon

(2) Der Träger ist berechtigt, im Falle des Todes des Bewohners bei Verhinderung der Angehörigen folgendes Bestattungsunternehmen auf Kosten des Bewohners bzw. der Erben zu beauftragen:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, evtl. Vertrags-Nr.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet der Vertrag mit dem Tod des Bewohners.

§ 18 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 8 dieses Vertrages angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf nach der als Anlage zu § 8 Abs. 3 dieses Vertrages getroffenen gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen hat

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt;

oder

4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Anpassungsangebots nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3, zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 18 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Träger oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, nach Voranmeldung die dem Bewohner überlassenen Räume zu betreten, um ihren baulichen Zustand zu besichtigen. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen, nach Möglichkeit soll er bei der Besichtigung anwesend sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung und ihre Beauftragten sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Räume ohne Voranmeldung oder Genehmigung des Bewohners zu betreten.

§ 22 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 23 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag umfasst **15** Seiten Text und **15** Anlagen
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Dresden, _____

Dresden, _____

Unterschrift und Stempel (für die Einrichtung)

Bewohner

ggf. rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter

Anlagen:

1. Vorvertragliche Informationen
2. Erklärung zur Aushändigung der vorvertraglichen Informationen sowie des Vertrages
3. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen
4. Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
5. Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation
6. Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung
7. Gesundheitliche und ärztliche Betreuung, therapeutische Angebote
8. Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
9. Ausstattung des Wohnraumes
10. Eingebraachte Sachen
11. Hauswirtschaftliche Versorgung
12. Vereinbarung über die Bereitstellung eines Telefonanschlusses
13. Vereinbarung über die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI
14. Recht auf Beratung und Beschwerde
15. Hausordnung